

Thesenpapier für die mündliche Revisionshauptverhandlung

Zur Teil-Revision der Staatsanwaltschaft Köln gegen das Urteil des Landgerichts Bonn vom 24. Juni 2024 - Statement Dr. Gauweiler

I. Prozessuale Ausgangslage und Unzulässigkeit der Teil-Revision der Staatsanwaltschaft

1. Stellung der Verteidigung im Revisionsverfahren

Die Verteidigung hat zwar innerhalb der Wochenfrist Revision eingelebt (§ 341 Abs. 1 StPO), sie aber nicht weiterverfolgt, sondern zurückgenommen, weil der Urteilstenor des LG Bonn vom 24.06.2024 –

„Das Verfahren wird eingestellt. Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten.“ –

den Angeklagten ausschließlich begünstigt (§ 260 Abs. 3 StPO; § 467 Abs. 1 S. 1 StPO) und daher keine Beschwer begründet. Die von der Verteidigung geltend gemachten, weitergehenden Verfahrensverstöße betrafen nur die Urteilsgründe und waren nicht selbständig revisibel (§ 337 StPO). Deshalb wurde die Revision nicht aufrechterhalten.

Die Verteidiger bzw. unser Mandant treten in dieser Revisionshauptverhandlung daher nicht als Beschwerdeführer auf, sondern sind lediglich Beteiligte im weiteren Sinn.

Sollte der Senat einer inhaltlichen Prüfung der Teil-Revision der Staatsanwaltschaft Köln näher treten, ersuchen wir zu diesem Antrag der StA Köln auf Teilrevision des Urteils des LG Bonn in Sachen Dr. Olearius für diesen das Revisionsgericht förmlich um Gehör.

Eine vom Generalbundesanwalt veranlasste Übersendung der Anträge der Staatsanwaltschaft und des Generalbundesanwalts an die Verteidiger ersetzt nicht die Gewährung rechtlichen Gehörs im Sinne des Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz.

Eine ordnungsgemäße Anhörung im Sinne auch von § 33 Abs. 3 StPO setzt eine ausdrückliche Aufforderung zur Stellungnahme durch das Revisionsgericht voraus. Im vorliegenden Verfahren hat der Senat der Verteidigung Gelegenheit zur Stellungnahme bisher nur im Rahmen einer Anhörung zu seinen Erwägungen nach § 169 Abs. 3 GVG gegeben.

BVerfG, Beschl. v. 05.04.2012 – 2 BvR 2126/11

2. Unzulässigkeit des Teilrechtsmittels

Die Revision nur gegen einen Teil des Urteils ist immer dann unzulässig, wenn der angefochtene Teil nicht ohne eine Überprüfung der Entscheidung im Übrigen beurteilt werden kann.

Dies ist bei dem von der Staatsanwaltschaft Köln eingelegten Teilrechtsmittel der Fall. Dieses Rechtsmittel würde zu einer von inneren Widersprüchen belasteten Gesamtentscheidung führen. Das Landgericht hat den gesamten Rechtsfolgenausspruch – Einstellung, Kostentragung durch die Staatskasse, Ablehnung der Einziehung – als einheitliche Entscheidung angesehen, deren innerer Zusammenhang die Ausklammerung eines Teilbereichs nicht verträgt.

Das ergibt sich aus mehreren Gründen:

a.

Die von der Teilrevision der Staatsanwaltschaft nicht angegriffene und demnach nicht erfasste Kostenentscheidung des LG Bonn vom 24.6.2024 beruht auf § 467 Abs. 1 S. 1 StPO. Nach dieser Regelung fallen die Kosten des Verfahrens und des Angeklagten der Staatskasse zu, soweit er freigesprochen oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird. Dazu hat sich das Urteil des LG in seiner – von der StA nicht angefochtenen – Kostenentscheidung unter Ziff. V auf Seite 59 wie folgt verhalten:

„Nach der Rechtsprechung des BGH kann das Gericht bereits dann von einer Kostentragung der Staatskasse absehen, wenn ein auf die bisherige Beweisaufnahme gestützter, erheblicher Tatverdacht besteht und keine Umstände erkennbar sind, die bei einer Fortsetzung der Hauptverhandlung die Verdichtung des Tatverdachts zur prozessordnungsgemäßen Feststellung der Tatschuld in Frage stellen würden (Fundstellenhinweise).“

Eine Prognose, ob sich der nach vorläufiger Beurteilung der bisherigen Beweisaufnahme bestätigte hinreichende Tatverdacht, dass der Angeklagte (versuchte) Steuerhinterziehungen im Zusammenhang mit den vorgeworfenen Cum-Ex-Geschäften im Tatzeitraum 2007–2011 begangen hat, im weiteren Verlauf dergestalt verdichtet hätte, dass dann die für eine Verurteilung ausreichende Überzeugung der Kammer vorgelegen hätte, kann jedoch – wie oben gezeigt – derzeit nicht getroffen werden.“

Die von der StA beantragte Teil-Revision spaltete die bisherige Entscheidungseinheit des LG-Urteils auf, obwohl diese inhaltlich nicht trennbar ist: Die Kostenentscheidung des Landgerichts verneint das Vorliegen einer rechtswidrigen Tat – die nur auf die Einziehung gerichtete, beschränkte Revision steht zu dieser Feststellung in offenem Widerspruch. Da die Einziehung nach § 73 Abs. 1 StGB das Vorliegen einer rechtswidrigen Tat voraussetzt, stünden dem zwangsläufig die nicht angefochtenen Urteilsteile entgegen. Demnach würde eine Umgestaltung des angefochtenen Urteilsteils neben den oben bereits rechtskräftigen

Passagen des Urteils nicht isoliert bestehen bleiben können, was den Antrag unzulässig macht.

b.

Wenn für das Revisionsgericht Anlass besteht, die Einhaltung der Verfahrensfairness durch die antragstellende Staatsanwaltschaft Köln zu prüfen, muss es sich dem Urteil in seiner Gesamtheit zuwenden. Diese von Amts wegen zu erfolgende Prüfung könnte nicht auf die Prüfung des die Einziehung betreffenden Teils des Urteils beschränkt sein.

Anlass zur Prüfung der Verfahrensfairness gibt als erstes der Antrag des Generalbundesanwalts und seine Beanstandung, dass die Staatsanwaltschaft in ihrer Revisionsschrift dem Senat pflichtwidrig wesentliche Teile der Argumentation der Verteidigung und sogar entlastende Angaben der eigenen staatlichen Behörden vorenthalten hat. Damit rügt schon der Generalbundesanwalt die Verletzung der Verfahrensfairness durch die Staatsanwaltschaft im Revisionsverfahren. Bundesverfassungsgericht und EGMR verlangen, dass die Gerichte in besonderer Weise und von Amts wegen auf die Einhaltung der Verfahrensfairness achten, wenn objektive Hinweise auf Befangenheiten bei der Strafverfolgungsbehörde bestehen. Der vom Generalbundesanwalt in seinem Antrag, die Teil-Revision der StA zu verwerfen, dazu vorgetragene Sachverhalt ist ein solcher Hinweis.

Gerichte sind verpflichtet, in jeder Lage des Verfahrens auf die Wahrung der rechtsstaatlichen Mindeststandards zu achten, insbesondere wenn Anhaltspunkte für eine Verletzung des Gebots objektiver Amtsführung der Staatsanwaltschaft vorliegen.

BVerfG, Beschl. v. 28.07.2008 – 2 BvR 784/08 und BVerfG, Beschl. v. 19.03.2013 – 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10, 2 BvR 2155/11, BVerfGE 133, 168 (Rn. 92 ff.)

Der Bundesgerichtshof sieht sich bekanntlich verpflichtet, als Revisionsgericht von Amts wegen zu prüfen, ob das Verfahren unter gesetzmäßiger Mitwirkung der nach der StPO berufenen Organe durchgeführt worden ist.

Im Urteil des LG Bonn sind zahlreiche Umstände erörtert (Ziff. III des Urteils, Seite 30 ff.), die den BGH amtswegig veranlassen müssten, das staatsanwaltschaftliche Handeln auf die Einhaltung der übergreifenden Fair-Trial-Garantien zu prüfen. Diese Prüfung könnte nicht auf Passagen des Urteils zu Ziff. III – die Einziehung – beschränkt werden; die beantragte Teil-Revision ist demnach auch deshalb unzulässig, weil sie dem Senat die – wegen der sich aus dem Urteil in Ziff. III ergebenden Anhaltspunkte – gebotene Prüfung der vom Teilrechtsmittel nicht erfassten Urteilspassagen auf konventionsrechtliche Verletzungen oder auf Verletzungen von Prozessgrundrechten abschneiden würde.

Das Recht auf ein faires Verfahren hat seine Wurzeln im Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit den Freiheitsrechten und Art. 1 I GG. Es gehört zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens. Die Konkretisierung des Rechts auf ein faires Verfahren erfolgt nicht nur durch den Gesetzgeber, sondern auch durch die Fachgerichtsbarkeit. Letzterer kommt die Aufgabe zu, den Schutzgehalt der jeweils infrage stehenden Verfahrensnorm zu bestimmen.

BVerfG Beschluss vom 24.08.20025 – 2 BvR 64/25 = BeckRS 2025, 24851

Verletzungen dieser Bestimmungen sind in vollen Umfang durch die Revision auf Antrag und/oder von Amts wegen zu überprüfen.

II. Weitere Anhaltspunkte für die Verletzung der Objektivitätspflicht und der Verfahrensfairness durch die Staatsanwaltschaft

1. Das in der Staatsanwaltschaft Köln zu Tage getretene Verhalten zeigt eine institutionalisierte Missachtung des Gebots der Objektivität (§ 160 Abs. 2 StPO) und der EMRK-Verfahrensgarantien.

Die Verteidigung trägt dem Senat mit dieser Einlassung keinen einmaligen Fehlgriff vor, sondern ein sich wiederholendes Muster staatsanwaltschaftlicher Unsorgfalt und Parteilichkeit, das mit dem Anspruch rechtsstaatlicher Strafverfolgung unvereinbar ist.

2. Die konkreten Anhaltspunkte für den Missbrauch staatlicher Macht ergeben sich aus folgendem:

a)

Der Antrag der StA auf Einziehung datiert vom 31. Mai 2024. Dieser Tag war der letzte Arbeitstag der unter spektakulären Umständen fünf Wochen zuvor „zurückgetretenen“ und bis dahin für das Verfahren und das vorgesetzte Ermittlungsverfahren fach- und dienstaufsichtlich zuständigen Oberstaatsanwältin Brorhilker. Als offensichtlich letzte Diensthandlung vermerkte sie auf dem Antrag auf Einziehung, bevor sie diesen dem Gericht übermittelte ließ, handschriftlich ihre Paraphe und den Zusatz „gebilligt“.

b)

Fünf Wochen zuvor, bei einer medialen „Rücktritts“-Exaltation der Beamten am 22.04.2024, hatte die OStA' in ihre Vorgesetzten und die NRW-Justiz öffentlich mit schweren Vorwürfen in Sachen Cum-Ex bedacht und danach aber angesichts der laufenden Hauptverhandlung gegen den damaligen Angeklagten zugesichert, sich in dessen Sache nicht mehr einmischen zu wollen. Dies war Gegenstand der Kommunikation des Gerichts mit der Verteidigung.

c)

OStA' in Brorhilker verantwortete im Verfahren gegen den vormaligen Angeschuldigten auch nach Ansicht des LG Bonn jahrelange rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerungen. In der Urteilsverkündung am 24.6.2024 bezeichnete die VRi Dr. Sloota-Haaf ausweislich des stenographischen Wortprotokolls die Annahme einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung als „zutreffend“, die sich hinsichtlich der Dauer nach den Feststellungen der VRi „auf fast drei Jahre und sechs Monate beläuft. Eine solche ist zunächst von April 2019 bis Juni 2022 eingetreten.“

Dazu sei „wegen einer weiteren rechtsstaatlichen Verfahrensverzögerung“ es „insgesamt zu einer vermeidbaren Verzögerung des Verfahrens von insgesamt drei Jahren und sechs Monaten gekommen.“

d)

Unter Verantwortung der OStA'in als Herrin des Ermittlungsverfahrens wurden zu Lasten des damaligen Beschuldigten amtlich geheim gehaltene und besonders verwahrte Asservate an die Presse weitergegeben. In der rechtskräftigen Entscheidung des Landgerichts Köln (Az. 5 O 195/22) vom 24.10.2023 heißt es hierzu wörtlich:

„Es bleibt in jedem Fall bei der Feststellung, dass die Daten aus der Sphäre des Beklagten Landes an unbefugte Dritte gelangt sein müssen. Die Weitergabe beziehungsweise die Ermöglichung des Zugriffs auf Inhalte der Tagebücher stellt eine Amtspflichtverletzung dar.“

e)

Die Oberstaatsanwältin hat sich über Jahre zulasten des Persönlichkeitsrechts des vormalig Beschuldigten öffentlich inszeniert. Schon am 7. 6. 2021, unmittelbar vor der das Bankhaus Warburg als Nebenbeteiligte betreffenden Revisionshauptverhandlung, trat sie in einer Fernsehsendung gegen den von ihr damals verfolgten Beschuldigten auf und hängte ihm Vorhaltungen beleidigender Art an und stellte das Bankhaus des Angeschuldigten in einen Kontext mit dem organisierten Verbrechen.

In dem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln (Az. 9 K 2971/22) vom 27. 9. 2024 heißt es dazu ausdrücklich:

„Es wird gegenüber dem Kläger zu 1 (Anmerkung: Herrn Dr. Christian Olearius) festgestellt, dass der Beklagte (Anmerkung: das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Generalstaatsanwalt in Köln) nicht berechtigt gewesen ist, die Äußerung ‚das ist ein Merkmal, was organisierte Kriminalität auszeichnet‘ und ‚Die fühlen sich halt über allem drüber stehend, auch über dem Grundgesetz‘ durch Oberstaatsanwältin a.D. Brorhikker im Rahmen der Dokumentation ‚Der Millionenraub – eine Staatsanwältin jagt die Steuern-Mafia‘ zu tätigen.“

Die weiteren massiven Verletzungen der Persönlichkeitsrechte von Herrn Dr. Olearius in dem vom Präsidenten des LG Bonn unterstütztes Musikvideo „*CumEx – WDR Investigativ mit Quichotte*“ mit dem Titel „*Ihr habt uns bestohlen*“ haben wir dem Senat bereits mit Schreiben vom 02.10.2025 mitgeteilt.

In dem dazu vor dem Verwaltungsgericht Köln dazu unter dem Az. 9 K 7356/24 geführten Verfahren musste der Präsident des Oberlandesgerichts Köln einräumen, dass ihm auch die Inhalte des Videos, das mit seiner Genehmigung im Gerichtssaal aufgenommen worden war, vorher bekannt gewesen sind. In einer Stellungnahme an das Verwaltungsgericht Köln vom 24. Januar 2025 heißt es:

„Der Liedtext war vor Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung dem Präsidenten des Landgerichts Bonn jedenfalls als Entwurfsfassung bekannt. In der in dem Gespräch am 01.12.2023 bekannt gemachten Version waren die Zeilen „Diese führten mich nach Hamburg zu Warburg und Olearius“ und „Und es kam heraus, Sie trafen Herrn Olearius“ bereits enthalten.“

Gegenüber der 13. Großen Strafkammer seines eigenen Gerichts hatte der Präsident des Landgerichts Bonn sich noch diametral entgegengesetzt geäußert und seine vorherige Informierung durch WDR Investigativ verschwiegen. Im verfahrensgegenständlichen Urteil v. 24.06.2024 hieß es zur Stellungnahme des Präsidenten des Landgerichts Bonn deshalb noch:

„Konkrete Inhalte des Videos - sei es in Bild oder Text – waren indes nach der Stellungnahme des Präsidenten des Landgericht Bonn vom 17.04.2024 diesem nicht bekannt [...].“

Im „Kölner Stadt-Anzeiger vom 15.12.2022 und 24.06.2023 erschienen im Zusammenhang mit dem Neubau des „Cum-Ex“-Gerichtsgebäudes in Neuwied, in welchem nach vielfachen Mitteilungen der Justizbehörden NRW die vom vormaligen Justizminister Biesenbach angekündigten „Anklagen wie am Fließband“ verhandelt werden sollen, unter anderem die folgenden Berichte:

„Der Präsident des Landgerichts, Stefan Weismann, und der Architekt (...) gaben jetzt vor dem Planungsausschuss der Kreisstadt Informationen zum Sachstand (...).

Die Strafabteilung werde verdoppelt. „Das kriegt man in Bonn nicht hin, selbst im Schichtbetrieb nicht.“ Ein repräsentatives Foyer werde man in Siegburg brauchen, da mit vielen prominenten Beschuldigten zu rechnen sei und einem entsprechenden Medieninteresse. „Ich weiß, dass wir Ihnen viel zumuten, wenn wir in dieser Eile bauen“, sagte er im Ausschuss, aber viele Beschuldigte seien relativ alt. Christian Olearius, Mitinhaber der Warburg-Bank, werde schon 77. Viele der Täter seien hochintelligent, anders als Bankräuber, die sich mit der Waffe in der Hand filmen ließen.“

(Kölner Stadtanzeiger, 15.02.2022; Hervorh. v. Verf.)

„„Die erste Zelle steht schon“, sagte Landgerichtspräsident Dr. Stefan Weismann mit einem Augenzwinkern, er sei beeindruckt vom Baufortschritt. Vor knapp vier Jahren sei die Idee entstanden, ein Prozessgebäude zu errichten.“

(Kölner Stadtanzeiger, 24.06.2023; Hervorh. v. Verf.),

Die zitierten Erklärungen des PräsLG Dr. Weismann belegen, dass dieser keine Hemmungen hatte, sich öffentlich vorverurteilend über Personen zu äußern, die nach seiner Ansicht in Zukunft einmal vor Strafkammern des von ihm geleiteten Gerichts angeklagt werden sollten. Es ist darauf hinzuweisen, dass zum Zeitpunkt der zitierten Äußerungen das Ermittlungsverfahren gegen Herrn Dr. Olearius nicht abgeschlossen und eine Anklage nicht erhoben war. Gleichwohl teilte der PräsLG Bonn Dr. Weismann bereits öffentlich mit, die Eile beim Neubau des „Cum-Ex“-Gerichts sei wegen des hohen Alters des (zukünftigen) Angeklagten Dr. Olearius geboten. Dass Verhalten lässt jede Zurückhaltung vermissen und zeigt, wie weit sich der Präsident des erkennenden Gerichts von der Verpflichtung entfernt hat, die Unschuldsvermutung zu wahren.

f)

Die Oberstaatsanwältin löste unbeantwortete Nachfragen durch eine das Willkürverbot verletzende asymmetrische Behandlung vergleichbarer Sachverhalte bei der Strafverfolgung von Cum-Ex aus:

- In mehreren Cum-Ex-Komplexen erhab sie konsequent Anklage gegen Privatbanken, während sie bei weiter öffentlich-rechtlichen dominierten Instituten (insbesondere der früheren WestLB) in identischer Beweislage keine Anklage erhab.
- Im Fall der WestLB verschwieg sie – entgegen der Pflicht zur Mitteilung von Befangenheitsgründen namentlich bei engen Verwandtschaftsverhältnissen (gemäß § 21 VwVfG NRW) – engste verwandtschaftliche Beziehungen zu einem Mitglied der Geschäftsführung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young, die der WestLB ein Unbedenklichkeitstestat zu deren Cum-Ex-Praxis ausgestellt hatte.

Der Vorsitzende Richter Zickler (LG Bonn) führte in diesem Zusammenhang in der mündlichen Urteilsverkündung im Verfahren gegen Mitarbeiter der Warburg-Bank (Az. 62 Kls 21) ausweislich des stenographischen Wortprotokolls wie folgt aus:

„Die Verteidigung hat hier einen Punkt. Dieser eine Punkt besteht darin, dass es auch für das Gericht nicht nachvollziehbar ist, wieso im jetzt sechsten Jahr der rechtlichen Aufarbeitung von Cum-Ex eigentlich über fast allen Verfahren, die hier gelaufen sind, der Name ‚Warburg‘ steht.“

Die Verteidigung hat in der abgebrochenen Hauptverhandlung vorgetragen und auch schon unter Beweis gestellt, dass

- die Verfolgung des vormaligen Angeklagten auf eine singuläre Weisung des BMF erfolgte, diese Weisung in einer Besprechung am 16.11.2017 im BMF verfügt wurde,
- die Besprechung im BMF, zu der als externer Guest die OStA Brorhikler geladen wurde,
- die Teilnahme der OStA' in an der Behördenleitung der Staatsanwaltschaft Köln vorbei erfolgte

und

- dass Frau OStA' in von dieser Sitzung in der Behörde über 4 Jahre keine Mitteilung machte und ihre Teilnahme verschwieg.

III. Staatliche Mitverantwortung und objektive Zurechnung

Sollte der Senat dem Antrag des Generalbundesanwalts (noch) nicht folgen wollen, bitten wir auch für das Folgende um rechtliches Gehör:

Der strafverfolgende und fiskalisch handelnde Staat hat – infolge seiner bundesweit politisch abgesprochenen Handelspraxis durch seine Finanzbehörden – in der Cum-Ex-Materie den Schutzstatus als Opfer verloren.

Dies ergibt sich aus den Gesichtspunkten der objektiven Zurechnung der von der StA Köln behaupteten Straftat:

Ein Schaden kann nicht zugerechnet werden, wenn der vermeintlich Geschädigte den Tatbestand durch eigenes Verhalten überhaupt erst ermöglicht hat und eigennützigen fiskalischen Überlegungen entspringt.

In der Hauptverhandlung wurde unter Beweis gestellt,

- dass und wie im Zusammenwirken von Bund und Ländern die Praxis der Rückerstattung von Kapitalertragsteuer für Landesbanken gezielt nutzbar gemacht wurde, nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH, Urt. v. 24. 11. 2005 – C-222/04) das Subventionsverbot für Landesbanken ausgesprochen hatte,
- dass diese Rückerstattungen faktisch als verdeckte staatliche Beihilfen dienten, um das wirtschaftliche Überleben der Landesbanken zu sichern,
- und dass nach übereinstimmender betriebswirtschaftlicher Prognose mehrere Landesbanken ohne diese faktische Subvention kollabiert wären.

Damit handelte es sich – nach der im Verfahren durch den Sachverständigen Professor Skouris belegten Einschätzung – um EU-rechtswidrige Beihilfen i. S. v. Art. 107 AEUV. Der von der Verteidigung benannte Sachverständige Prof. Dr. Vassilios Skouris war vormals Präsident des Europäischen Gerichtshofs. Der Auftrag an den Gutachter beinhaltete die beihilferechtliche Beurteilung von Cum/Ex-Geschäften.

Zwischenzeitlich ist durch die Dokumentation des PUA Cum Ex des 16. Deutschen Bundestags eine von SPD und Union verabredete politische Festlegung des Bundestags offensichtlich geworden, dass – um eine Rückzahlungspflicht verbotener Beihilfen in doppelter Höhe zu vermeiden – nachträglich beschlossen wurde, diese Vorgänge unter die Strafnorm der „Steuerhinterziehung“ (§ 370 AO) zu subsumieren.

Diese im Jahr 2016 parlamentarisch-politisch vorweggenommene juristische Vorgabe vor Abschluss der Gerichtsverfahren war konventionswidrig:

Sie verstieß gegen die Unabhängigkeit der Rechtsprechung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK) und das Rückwirkungsverbot des Art. 7 EMRK.

Dass die staatliche Mitverantwortung für Cum-Ex-Konstellationen zwischenzeitlich vom Supreme Court of the United Kingdom festgestellt wurde (vgl. HMRC v. Durant International Ltd, [2023] UKSC 28), bestätigt diesen Befund:

Der Staat war in dieser Konstellation nicht geschädigter Dritter, sondern Mitverursacher und Mittäter.

Wie sich aus den dem LG unter Beweis gestellten Erinnerungen des von 2009 bis 2017 für Cum-Ex zuständigen Bundesfinanzministers ergibt, wurden die dieser Gestaltung zugrunde liegenden Regelungen und Vorgehensweisen einschließlich der Art und Weise ihrer späteren Verfolgung und der Sonderbehandlung der ländereigenen Banken nicht von einzelnen Amtsträgern bewirkt, sondern waren konsensuales Ergebnis von Besprechungen der Finanzbehörden auf Bund/Länder-Ebene unter Mitwirkung aller zuständigen obersten Bundesbehörden.

IV. Anträge

1. Hauptantrag:

Die Revision der Staatsanwaltschaft Köln ist unzulässig, hilfsweise offensichtlich unbegründet.

Sie ist gemäß § 349 Abs. 2 StPO zu verwerfen.

2. Hilfsantrag:

Für den Fall, dass der Senat erwägt, dem Antrag des Generalbundesanwalts nicht zu folgen, beantragt die Verteidigung, ihr zur Wahrung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG, § 33 Abs. 3 StPO) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und hierfür eine angemessene Frist einzuräumen.